

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1917

3 (15.2.1917)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
25 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Standesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren
— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXXI. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Februar 1917.

Vertreter der deutschen Ärzte aus allen Teilen des Reiches haben Seiner Majestät dem Kaiser und König zu Allerhöchstseinem Geburtstage die nachstehende Adresse gewidmet:

›Berlin, den 20. Januar 1917.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euere Kaiserliche und Königliche Majestät haben mit Allerhöchstihren hohen Verbündeten mitten in dem ruhmvollen Siegeszuge, der unsere unvergleichlichen Heere nach Osten, Süden und Westen weit in die Gebiete unserer Gegner hineingeführt und unsere Fahnen mit unvergänglichem Lorbeer geschmückt hat, in weiser Mässigung zur Verhütung weiteren Blutvergiessens unseren Feinden die Hand zur Einleitung von Friedensverhandlungen geboten.

Verblindet von Hochmut haben die Gegner nicht nur die so hochherzig dargebotene Hand zurückgestossen, sie haben auch den Friedenswunsch als Zeichen der Schwäche gedeutet, unsere Völker und unsere Politik mit Schmähungen überhäuft und sogar vor der erlauchten Person Eurer Majestät nicht Halt gemacht. Sie haben aber auch ihre wahren Kriegsziele, die auf Zertrümmerung unseres deutschen Vaterlandes gerichtet sind, nunmehr in schamloser Offenheit kundgetan.

In tiefer Empörung über dieses schmachvolle Verhalten unserer Gegner und in Wahrung der heiligsten Güter des deutschen Volkes haben Euere Majestät das Heer, die Flotte und das ganze deutsche Volk mit flammenden Worten zu neuem Kampf, zu neuen Mühen und zum Ausharren bis zu einem ehrenvollen Siege aufgerufen.

Diese machtvollen Worte Eurer Majestät haben in allen Schichten des deutschen Volkes, bei hoch und niedrig, jubelnden Widerhall gefunden. Kein Stamm, kein Stand, kein Geschlecht will zurückstehen in dem heiligen Kampfe, zu dem sie aufgerufen worden sind. Wie Allerhöchstihr Herr Urgrossvater

im Jahre 1813, so werden Eure Majestät nunmehr erfahren, was ein für seine Freiheit, seine Kultur, für Haus und Herd kämpfendes Volk zu leisten vermag.

Die Unterzeichneten bitten Eure Kaiserliche und Königliche Majestät alleruntertänigst, den Dank der deutschen Ärzte für Allerhöchstihre mannhaften Worte und das heilige Gelübde zu Füssen legen zu dürfen, dass die Ärzteschaft wie bisher, so auch in den noch bevorstehenden ernstesten Kriegszeiten treu zu Kaiser und Reich stehen und nicht nur im Felde und in den Lazaretten die Wunden und Leiden unserer braven Truppen heilen oder lindern, sondern alles daransetzen will, dass unser Volk gesund und stark an Leib und Seele ausharre bis zu dem hoffentlich baldigen, glorreichen Endsiege.

Wir erleben den Segen des Himmels auf Allerhöchstihr erlauchtes Haupt. Möge das neue Lebensjahr Eurer Majestät Gesundheit und Kraft schenken und den heissen Wunsch Eurer Majestät erfüllen, Ihr geliebtes deutsches Volk im Besitz eines ruhmvollen Friedens zu sehen.

Glück und Heil unserem erlauchten Kaiser und König!

Hierauf ist nachstehende telegraphische Antwort eingegangen:

›Ministerialdirektor Dr. Kirchner-Berlin.

Ihnen und den übrigen Unterzeichnern der im Namen der deutschen Ärzteschaft mir zum Geburtstage dargebrachten Glückwunsch-Adresse sage ich herzlichen Dank. Der Weltruf der deutschen ärztlichen Kunst hat sich auch im gegenwärtigen Kriege glänzend bewährt. Die ausgezeichneten und schnellen Heilungen der Verwundeten und die glückliche Bewahrung des Vaterlandes und seiner Heere vor den Volksseuchen, den gefürchteten Begleitern der Kriegsfurie, geben beredtes Zeugnis von der Kunst, der Wissenschaft und der Pflichttreue der Ärzteschaft im Felde und in der Heimat. Mit um so grösserer Befriedigung habe ich das Gelöbnis entgegengenommen,

dass die deutsche Ärzteschaft in unerschütterlicher Treue zu Kaiser und Reich entschlossen ist, auch fernerhin alles daran zu setzen, um das für seine Freiheit und Zukunft kämpfende deutsche Volk gesund und stark zu erhalten.

Wilhelm I. R.

Ärztelkammer im Grossherzogtum Baden.

Die Kaiserliche Oberpostdirektion Konstanz hat unter Hinweis auf die Tatsache, dass die ihr unterstellte Postkrankenkasse die Beträge für Arzt und Apothekerrechnungen in der Hauptsache in bar erlegen müsste, da nur ein geringer Teil der Empfänger ein Postscheckkonto besitze, das Grossh. Ministerium des Innern ersucht, auf die Ärzte und Apotheker einzuwirken, sich dem unbaren Zahlungsausgleich anzuschliessen. Der darauf erfolgten Aufforderung des Grossh. Ministeriums, die Ärzte auf die Bedeutung und die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aufmerksam zu machen, kommen wir nach unter nochmaligem Hinweis auf unsere Ausführungen in Nr. 15 ds. Bl. vom 15. August 1916. Wir bemerken dabei, dass die Erfahrungen, die mit dem Postscheckverkehr bisher seitens der ihm angeschlossenen Ärzte gemacht wurden, durchweg günstige sind, vor allem auch hinsichtlich des schnellen Einganges der Honorare vermittels der der Rechnung beigefügten Zahlkarte. Die Vereinigung des persönlichen Vorteils mit der Erfüllung einer vaterländischen Pflicht sollte die Ärzte veranlassen, sich in weit höherem Masse dem Postscheckverkehr anzuschliessen, als es bis jetzt geschah.

Der Vorstand.

L. A.: Bongartz.

Neuregelung der Stellung und Uniformierung der landsturmpflichtigen und v. v. Ärzte im Militärdienst.

1.

Nr. 24. Landsturmpflichtige, mit Kriegsstellen beliehene Ärzte.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme ich:

Landsturmpflichtige, mit einer Kriegsstelle auf Widerruf beliehene Ärzte besitzen allgemein den militärischen Rang als Sanitätsoffizier und sind Unteroffizieren und Mannschaften gegenüber »Höhere im Dienst-rang«. Unteroffiziere und Mannschaften haben den Anordnungen der landsturmpflichtigen Ärzte im Sanitätsdienst Folge zu leisten.

Grosses Hauptquartier, den 8. Januar 1917.

gez. Wilhelm. v. Stein.

2.

Kriegsministerium
Nr. 9459/11. 16. MA. Berlin, den 8. Januar 1917.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsorder wird im Anschluss an den Erlass vom 26. November 1914 (A.V.Bl. S. 413) mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Sämtliche mit wehrpflichtigen Ärzten bestehende Verträge sind zwecks Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht gemäss § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristlos zu kündigen, und die Ärzte alsbald unter Beachtung der Erlasse vom 10. Mai 1915 — Nr. 9307/4. 15. M.A. —, vom 7. August 1915 — Nr. 1126/4. 15. M.A. — IV., Absatz 2 und vom 23. Juni 1915 (A.V.Bl. S. 286/287) mit Kriegsstellen widerrufflich zu beliehen.

2. Nicht mehr wehrpflichtigen, vertraglich verpflichteten Ärzten ist anheimzugeben, sich gemäss Artikel II, vierter Abschnitt, § 30 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 als Freiwillige in den Landsturm einstellen zu lassen, wozu nach einer Beleihung mit einer entsprechenden Arztstelle nichts im Wege steht.

3. Eine weitere vertragliche Beschäftigung nicht mehr wehrpflichtiger Ärzte ist im Feldheer (Operations- und Etappenbereich sowie besetztes Gebiet) fortan nicht mehr zulässig. Im Besatzungsheer steht ihrer vertraglichen Verwendung nichts entgegen.

4. Die mit Assistenzarztstellen beliehene landsturmpflichtigen Ärzte erhalten an beiden Kragenseiten aussen neben der Mitte des Äskulapstabes je einen goldenen Stern nach dem Muster der auf den Achselstücken der Sanitätsoffiziere getragenen Sterne, die mit Stabsarztstellen beliehene an beiden Kragenseiten 2 Sterne, und zwar aussen neben dem oberen und unteren Ende des Äskulapstabes je 1 Stern.

Ferner tritt zu der Uniform der landsturmpflichtigen Ärzte der Helm der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes hinzu.

5. Entscheidungen auf hier vorliegende Einzelanträge sind nicht zu erwarten. gez. v. Stein.

Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse im Grossherzogtum Baden im 2. Vierteljahr 1916

(Aus dem amtlichen Bericht.)

Während des 2. Vierteljahres 1916 starben im Grossherzogtum Baden mit Ausschluss der Totgeborenen 777 Personen; unter diesen 1003 Kinder im ersten Lebensjahre und 982 im Alter von 1--15 Jahren. Je 1 an Milzbrand, Hundswut und spinaler Kinderlähmung, je 3 an Schälblasen u. Nahrungsmittelvergiftung, 4 an Genickstarre, je 6 an Ruhr und chronischer Alkoholvergiftung je 7 an Typhus und Syphilis, 22 an Scharlach, 24 an Kindbettfieber, 45 an Influenza, 56 an Keuchhusten, 60 an Masern, 112 an Diphtherie (Krupp), 227 an Verdauungsstörungen (Kinder unter 1 Jahr), 542 an Krebs und 896 an Lungen- und Kehlkopftuberkulose.

Gegenüber dem vorhergegangenen Vierteljahr bedeuten diese Zahlen eine Abnahme sowohl der allgemeinen Sterblichkeit, als auch der Säuglings- und Kindersterblichkeit, in höherem Masse aber noch gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1915, hiermit befriedigend Verhältnisse, um so mehr, als auch die Sterblichkeitsziffern bei den Infektionskrankheiten innerhalb recht mässigen Grenzen sich hielten, sogar bezüglich einiger erfreuliche rückläufige Bewegung zeigten. Unerwünscht verhältnismässig hoch waren dagegen die höchsten Sterbeziffern, die an Krebs und Tuberkulose.

Zur Anzeige kamen: je 2 Erkrankungsfälle an Milzbrand und spinaler Kinderlähmung, 6 an Genickstarre, 13 an Ruhr, 60 an Typhus, 64 an Kindbettfieber, 259 an anzeigepflichtiger Lungen- und Kehlkopftuberkulose, 512 an Scharlach und 1146 an Diphtherie und Krupp.

Gegenüber dem vorhergehenden 1. Quartal hatten wir zwar ein kleines Minus an Scharlach, Diphtherie und Kindbettfieber, dagegen ein kleines Plus an Typhus; gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres aber ein unverkennbares Mehr an Scharlach wie an Diphtherie, Typhus und Kindbettfieber und daher eine zweifellose Verschlechterung in bezug auf die Häufigkeit des Auftretens der übertragbaren Krankheiten. Das Verhältnis der Sterblichkeits- zu den Erkrankungsziffern während des Berichtszeitraumes ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Es erkrankten und starben:

a. an einzeln anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten:

im	1. Pocken		2. Scharlach		3. Diphtherie und Krupp			
	erkrankt	gest. %	erkrankt	gest. %	erkrankt	gest. %		
2. Quartal 1916	—	—	512	22	4,2	1146	112	13,9
1. Quartal 1916	1	—	586	25	4,2	2075	199	9,5
2. Quartal 1915	—	—	428	11	2,5	929	88	9,4

im	4. Typhus		5. Spinaler Kinderlähm.		6. Genickstarre				
	erkrankt	gest. %	erkrankt	gest. %	erkrankt	gest. %			
2. Quartal 1916	47	7	14,8	2	1	50,0	6	4	36,6
1. Quartal 1916	47	7	14,8	4	—	—	18	4	20,2
2. Quartal 1915	42	4	9,3	5	—	—	19	3	15,7

im	7. Kindbettfieber		8. Ruhr		9. Milzbrand				
	erkrankt	gest. %	erkrankt	gest. %	erkrankt	gest. %			
2. Quartal 1916	64	24	37,5	13	6	46,1	2	1	150,0
1. Quartal 1916	77	23	20,9	19	1	5,2	1	—	—
2. Quartal 1915	57	14	24,5	6	1	16,6	3	1	33,3

im	10. 1 bis 9 zusammen					
	erkrankt		gestorben		%	
2. Quartal 1916	1772		177		9,8	
1. Quartal 1916	2828		259		9,1	
2. Quartal 1915	1487		122		8,2	

b. an einzeln nicht, sondern nur bedingungsweise oder bei gehäuftem Auftreten anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten sind gestorben:

im	1. Masern	2. Keuchhusten	3. Influenza	4. Lungen- u. Kehlkopftuberkulose
	2. Quartal 1916	60	56	45
1. Quartal 1916	66	64	116	899
2. Quartal 1915	124	81	26	973

All diese Zahlen bieten auch dieses Mal wieder viel Beruhigendes, jedenfalls nichts Gegenteiliges. Trotz Krieg und Kriegszeiten in der Zivilbevölkerung wie bei den Truppen des Heeres keine Kriegsseuchen. Sterbeziffern und Erkrankungszahlen sind nur solche, die sich von jenen friedlicher Zeit nicht oder doch nur wenig

unterscheiden; Pocken fehlen zum Glück gänzlich, Typhus und Ruhr sind nur sporadische Erscheinungen. Der wohl quantitativ gesteigerte Scharlach zeigt immer noch verhältnismässig harmlose Formen, nur die Diphtherie beginnt da und dort bösartiger aufzutreten; die Opfer von Masern, Keuchhusten und Influenza gehen an Zahl nicht über das übliche, wenn wir so sagen dürfen, hinaus, und lediglich nur die Lungen- und Kehlkopftuberkulose ist zwar im ganzen der alte böse Feind geblieben, ohne indessen abnorm hohe Ziffern aufzuweisen: Wir können auch da mit den Ergebnissen unserer hygienischen Arbeit zufrieden sein.

Nachtrag zur „Besteuerungsfrage“.

Um Missverständnissen zu begegnen, zu welchen die Nachschrift der Schriftleitung Anlass geben könnte, sei bemerkt, dass die Gesetze selbstverständlich letzten Endes von der Volksvertretung festgelegt werden, dass aber die Regierungsvertreter sich es im Parlament jeweils ganz besonders angelegen sein lassen, die Interessen des Beamtentums (siehe z. B. die gesetzliche Entwicklung des Notariatswesens) mit allem Nachdruck gesetzlich zur Geltung zu bringen und dabei meist einträchtige Unterstützung der vielen Beamten-Parlamentarier der verschiedensten Farben finden, während sie ärztliche Interessen bei gesetzlichen Vorlagen meist mit grosser Reserviertheit vertreten und gerne der Laune der Parteien überlassen. Diesem Verhalten der Regierungsjuristen haben wir indirekt auch die Notwendigkeit des Berliner Abkommens mit seiner Extrabesteuerung unseres Kasseinkommens mit ca. 3—5 % auf 10 Jahre*) zu verdanken.

Ferner wurde jetzt nicht einseitig die Steuerfreiheit eines Pensionskapitals verlangt, wohl aber energisch die Alternative gefordert, entweder diese oder auch gleichzeitig die Besteuerung der Pensionsberechtigung der Beamten durch den Staat, die Gemeinde und Kirche bei der Einkommen-, Vermögens-, Besitz- und Kriegsteuer. Wie andere freie Berufsstände sich dazu verhalten, ist ihre Sache.

Das Eingehen eines entsprechenden Lebensversicherungsvertrags fällt vielen jungen Ärzten schwer, weil sie vielfach zunächst Kapital zur Sicherung für wechselnde Einkommensverhältnisse und Praxiswechsel etc. zur Verfügung halten müssen, wenn sie solches überhaupt aufbringen können.

Dr. Rustic.

Die Medizinerkurse.

Professor v. Kries, Vorsitzender der Kommission für ärztliche Vorprüfung in Freiburg schreibt der Frankfurter Zeitung:

Die Presse hat sich in letzter Zeit mehrfach mit den Verhältnissen derjenigen jungen Mediziner beschäftigt,

*) Die Annahme des Verfassers, dass die Nothelfersteuer 3—5 % des ärztlichen Kasseinkommens betrage, beruht auf einem Irrtum. Da für jedes Kassenmitglied 5 \mathcal{M} jährlich zu zahlen sind macht dies bei einem durchschnittlichen Arzthonorar von 5 \mathcal{M} nur 1 % des kassenärztlichen Einkommens.

die aus dem Felde beurlaubt werden, um ein abgekürztes Semester (Januar und Februar d. J.) zu absolvieren und im Anschluss daran die ärztliche Vorprüfung abzulegen. Da die gemachten Mitteilungen fast durchgängig in einigen Punkten unzutreffend sind, so darf ich wohl um die Aufnahme der nachstehenden Zeilen bitten.

Zunächst möchte ich die sehr erfreuliche Tatsache konstatieren, dass sich die jungen Leute (es sind hier gegen 20) in einer weit besseren Verfassung befinden, als man wohl hätte befürchten können. Nach meinem Eindruck, der von meinen Kollegen durchaus geteilt wird, sind die allermeisten frisch, lernbegierig und vollkommen arbeitsfähig und arbeitsfreudig ans Werk gegangen, so dass die Hoffnung auf ein ganz gutes Ergebnis der Prüfungen berechtigt erscheint. Selbstverständlich ist es geboten, schon im Hinblick auf die Kürze der Zeit, die Vorbereitung in jeder Weise zu erleichtern. Hier sind die dafür wünschenswerten Einrichtungen in jedem der sechs Examensfächer in Form von Repetitionskursen, Demonstrationen u. s. w. getroffen. Sind also, wie es in einer Korrespondenz Ihres Blattes heisst, Klagen über das Fehlen solcher Einrichtungen laut geworden, so können sie sich nicht auf die hiesige Hochschule beziehen.

Von allgemeiner Bedeutung ist der folgende Punkt. In jener Notiz hiess es, es sei einer Gruppe junger Mediziner infolge vielfacher falscher Auslegung der ergangenen Verordnung bis jetzt die Teilnahme unmöglich gemacht worden. Der Sachverhalt dürfte aber der umgekehrte sein. Die Anordnung des Feld-Sanitätschefs bestimmt (wenigstens in derjenigen Fassung, die uns amtlich bekannt geworden ist) lediglich die Beurlaubung derjenigen Herren, die vor dem Kriege vier Semester studiert hatten, worunter ein Militärlahbjahr, denen daher der Kriegsdienst nicht als ein Semester angerechnet werden darf, denen somit für die Zulassung zur Vorprüfung noch ein Semester fehlt. Die unteren militärischen Instanzen, von denen die Beurlaubung abhängt, haben aber in grossem Umfange auch andere Kategorien beurlaubt, namentlich z. B. solche, die vor dem Kriege nur drei Semester studiert haben (ohne Diensthalbjahr), denen der Kriegsdienst als ein weiteres Semester gerechnet wird, und denen nun auch wiederum für die Zulassung zur Vorprüfung noch ein fünftes Semester fehlt. Falls also nicht, wie wohl kaum anzunehmen, noch eine andere, unserem Geschäftskreis nicht bekannt gegebene Verfügung existiert, so ist in der Regel die Anordnung des Feld-Sanitätschefs nicht zum Nachteil der Sache zu eng, sondern, sicherlich zum Vorteil der Sache, zu weit, mindestens über ihren Wortlaut hinausgehend interpretiert worden. Richtig ist aber, dass in die Dinge dadurch ein bedauerliches Mass von Unsicherheit und Inkonsequenz gekommen ist, das baldigst beseitigt werden sollte. M. E. wird dies nur so geschehen können, dass der Anordnung auch amtlich eine bedeutend weitere Ausdehnung gegeben wird. Der Herr Feld-Sanitätschef hat sich, wie es scheint, von der Erwägung leiten lassen, dass von denjenigen Medizinern, die vor dem Kriege vier Semester studiert haben, diejenigen die eines davon dem Militärdienst gewidmet haben, nicht schlechter gestellt sein sollten als diejenigen, die dies

nicht getan haben. Mit nicht geringerem Recht kann man geltend machen, dass diejenigen, die vor dem Kriege nur drei Semester studiert haben, hinsichtlich ihres ganzen Studienganges genau in der gleichen Lage sind, wie diejenigen, die ausser diesen drei auch noch ein militärisches Diensthalbjahr haben, während dessen ja auch von wirklichem Studium meist keine Rede sein kann. Auf diesen Standpunkt haben sich, wie erwähnt, die beurlaubenden Militärbehörden meist gestellt. — Es ist jedoch auch an diejenigen zu denken, die schon vor dem Kriege den Bedingungen für die Zulassung zur Vorprüfung genügten. Formell benötigten diese zwar jetzt nur eines 8 bis 10 tägigen Urlaubs, um die Prüfung abzulegen; praktisch aber ist dies selbstverständlich unmöglich, da auch diese Herren, um sich wieder einzuarbeiten und genügend vorzubereiten, einer Zeit von mindestens zwei Monaten bedürfen werden. Zu dieser Kategorie gehören namentlich auch alle diejenigen, die Ende Juli 1914 im Begriffe waren, die Vorprüfung abzulegen, aber durch die Mobilmachung daran verhindert, oder auch die schon begonnene Prüfung abzubrechen genötigt waren. Die Herren in dieser Lage sehen natürlich nicht ohne Missstimmung ihre um ein Semester jüngeren Kommilitonen die Vorprüfung erledigen, während ihnen selbst die Erreichung dieses Zieles unmöglich ist. — M. E. sollte daher die Verfügung ganz allgemein dahin getroffen werden, dass ein zweimonatiger Urlaub allen denjenigen zu bewilligen sei, denen dadurch im Hinblick auf formelle und auf praktische Verhältnisse die Ablegung der Vorprüfung ermöglicht wird. Dem Sanitätsdienst könnte auf diese Weise eine vielleicht nicht grosse, aber doch auch nicht ganz unbedeutliche Zahl von Feldunterärzten zugeführt werden; ausserdem würde berechtigten Wünschen der Billigkeit dadurch entsprochen. Leider wird es für die Teilnahme an den Anfang Januar begonnenen Kursen jetzt bereits zu spät sein.

Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Ausbildungszeit Studierender.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 1. Februar 1917 unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen beschlossen:

Für die Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Ausbildungszeit der Studierenden der Medizin, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde und der Pharmazie gelten künftig folgende Bestimmungen:

1. a) Den Studierenden der Medizin kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden, wenn nicht schon eine Anrechnung von Militärdienst gemäss § der Prüfungsordnung für Ärzte stattgefunden hat. Ausserdem kann den Studierenden der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auch auf die für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung nach vollständig bestandener Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden, wenn nicht schon eine Anrechnung von

Militärdienst auf diese Zeit nach § 23 der Prüfungsordnung für Ärzte stattgefunden hat. Die gemäss §§ 24, 25 der Prüfungsordnung nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückzulegende Studienzeit von mindestens vier Halbjahren darf durch Anrechnung von Kriegsdienst nicht gekürzt werden.

b) Soweit der Kriegsdienst nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet worden ist, kann er auf das vorgeschriebene praktische Jahr angerechnet werden.

2. Den Studierenden der Zahnheilkunde kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung nach vollständig bestandener Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden. Die gemäss § 25 der Prüfungsordnung für Zahnärzte nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückzulegende Studienzeit von mindestens drei Halbjahren darf durch Anrechnung von Kriegsdienst nicht gekürzt werden.

3. a) Den nach der Prüfungsordnung vom 13 Juli 1889 zu prüfenden Studierenden der Tierheilkunde kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur tierärztlichen Fachprüfung nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Prüfung nachzuweisende Studienzeit von vier Halbjahren angerechnet werden.

3. b) Den nach der Prüfungsordnung vom 24. Dezember 1912 zu prüfenden Studierenden der Tierheilkunde kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur tierärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden, wenn nicht schon eine Anrechnung von Militärdienst gemäss § 9 der Prüfungsordnung für Tierärzte stattgefunden hat. Ausserdem kann den Studierenden der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auch auf die für die Zulassung zur tierärztlichen Prüfung nach vollständig bestandener Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit von vier Halbjahren angerechnet werden.

4. Den Kandidaten der Pharmazie kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines Jahres auf die gemäss § 35 der Prüfungsordnung für Apotheker nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung nachzuweisende zweijährige praktische Gehilfenzeit in Apotheken angerechnet werden.

5. Die Entscheidung über die Anrechnung des Kriegsdienstes gemäss Ziffer 1 bis 4 erfolgt durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde.

Erleichterungen für Kriegsteilnehmer akademischer Berufe.

Berlin, 22. Januar. Für die Kriegsteilnehmer, die sich in der Ausbildung oder Vorbereitung für akademische Berufe befinden, entstehen, je länger der Krieg dauert, um so grössere Nachteile, sowohl, was ihr Dienstalalter anlangt, wie den Studien- und Ausbildungsgang. Um diese Nachteile, wenn nicht zu beseitigen, so doch tunlichst einzuschränken, haben

die zuständigen Behörden nach verschiedenen Richtungen hin geeignete Massnahmen getroffen oder in Erwägung gezogen. Durch Beschluss des preussischen Ministeriums ist bestimmt worden, dass den in den Staatsdienst tretenden Akademikern der Kriegsdienst auf ihr Dienstalalter angerechnet werden soll. Sie sollen darin möglichst so gestellt werden, wie wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre. Das Dienstalalter wird also vordatiert, und bei der Bedeutung des Dienstaltes für die Beförderungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse eines Beamten hat diese Massnahme einen wesentlichen Ausgleich zur Folge. Für den Studien- und Ausbildungsgang kommen Anordnungen in Betracht, die nicht nur den eine staatliche Anstellung Erstrebenden, sondern auch den in freie Berufe mit akademischer Vorbildung Übergehenden zugute kommen. Es handelt sich hierbei um Abkürzung der Ausbildungszeit und der Studienzeit. Für die Ärzte ist durch Beschluss des Bundesrats zugelassen, den Kriegsdienst auf das vorgeschriebene praktische Jahr anzurechnen, soweit nicht schon eine Anrechnung auf die Studienzeit stattgefunden hat. Für solche, die Rechtsanwälte werden oder in den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst eintreten wollen, sollen durch die dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe die Ressortchefs ermächtigt werden, den Vorbereitungsdienst um die Zeit des Kriegsdienstes bis zu einem Jahr abzukürzen. Ebenso ist hinsichtlich der künftigen Oberlehrer eine Anrechnung des Kriegsdienstes auf die vorgeschriebene praktische Ausbildungszeit bis zu einem Jahr in Aussicht genommen. Gleiche Anordnungen sind für den Vorbereitungsdienst der höheren Baubeamten in Vorbereitung.

Was die Berücksichtigung des Kriegsdienstes für die Studienzeit durch deren Abkürzung anlangt, so wird erwogen, eine Änderung der Reichsgesetzgebung herbeizuführen, die es ermöglicht, den Kriegsdienst bis zu einem Jahr auf das Studium der Juristen anzurechnen, wobei daran gedacht ist, die Semestervorlesungen durch Herbstferienkurse zu ergänzen und zu verstärken. Für die studierenden Mediziner ist durch Bundesratsbeschluss die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Studium bis zu einem halben Jahre zugelassen worden, unter der Voraussetzung, dass nicht schon eine Anrechnung von Militärdienst gemäss § 7 oder § 23 der Prüfungsordnung für Ärzte stattgefunden hat. Gegenwärtig schweben Erwägungen, die anzurechnende Kriegsdienstzeit auf ein Jahr zu erhöhen. Ebenso ist für die Studierenden der Zahnheilkunde die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Studium in Vorbereitung. Für die Studierenden der Pharmazie ist die Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Gehilfenzeit und für die Studierenden der Nahrungsmittelchemie die Anrechnung auf die vorgeschriebene praktische Tätigkeit in Erwägung gezogen. Bei den Studierenden der philosophischen Fakultät und bei den Theologen kann eine Verkürzung der Studienzeit nicht wohl in Frage kommen, weil diese jetzt schon nach den gemachten Erfahrungen nicht ausreicht. Hier wird daher dafür zu sorgen sein, dass die Kriegsteilnehmer möglichst mit der gesetzlichen Mindestzeit von sechs Semestern auskommen. Was schliesslich die Stu-

dierenden der technischen Hochschulen abetrifft, so ist Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Studium bis zur Dauer eines Semesters zugelassen. Im übrigen werden sämtliche Fakultäten und Hochschulen sich bemühen, den Kriegsteilnehmern ihr Studium zu erleichtern, namentlich auch diejenigen zu fördern, deren Studium durch den Krieg unterbrochen worden ist und die dadurch vieles von dem früher Gelernten vergessen haben. Die grössere Reife, der gesteigerte sittliche Ernst, das erhöhte Verantwortlichkeitsgefühl und der verstärkte Eifer des Lernens, den man von den jungen Leuten erwarten kann, die aus dem Felde heimkehren, wird dabei helfen.

Was für den Kriegsdienst bestimmt ist, kann zwar nicht ohne weiteres auch für den vaterländischen Hilfsdienst gelten. Für diesen werden besondere Bestimmungen getroffen werden müssen, auch hier aber wird das Bestreben dahin gehen, nach Möglichkeit die Nachteile auszugleichen, die junge Leute erleiden, die dem Vaterlande dienen.

Der Gesundheitszustand in Warschau.

Nirgends ist Schmutz, Armut und Verkommenheit in Russisch-Polen so zusammengepfercht, wie in Warschau. Das war der Erfolg einer hundertjährigen russischen Verwaltung. Von allen europäischen Grossstädten hatte Warschaus Gesundheitszustand daher auch den schlechtesten Ruf: Fleckfieber, Pocken, Typhus, Ruhr herrschten epidemisch; immer wieder trat die Cholera auf und die Geschlechtskrankheiten waren weit verbreitet. Die Russen verschleierten all dies nach Möglichkeit, doch waren diese Verhältnisse den deutschen Ärzten wohlbekannt, die mit dem 5. August 1915 die Verantwortung für die Hygiene der Stadt und der einziehenden deutschen Truppen übernahmen.

Über ein Jahr ist seitdem vergangen. Was ist geleistet? Ein getreues Spiegelbild der öffentlichen Gesundheit geben die Infektionskrankheiten. Zu ihrer Bekämpfung leitete die deutsche Heeresverwaltung sofort einen planmässigen hygienischen Feldzug ein: Anzeigepflicht, Leichenschau, Krankenhausaufnahme, Desinfektion, Quarantäne, Nahrungsmittelpolizei, Impfwang, vor allem aber Beseitigung von Schmutz und Unrat aller Art aus Häusern, Strassen und Plätzen. Ganze Strassenzüge wurden wiederholten »Scheuerfesten« unterworfen und jedes Haus vom Boden bis zum Keller auf seine Sauberkeit geprüft.

Die Cholera, von der im Sommer 1915 noch eine ganze Anzahl von Fällen unter der bürgerlichen Bevölkerung vorgekommen war, ist seitdem durch strenge Absperrung und gründliche Desinfektion ganz verschwunden. Von Fleckfieber sind vom 1. Sept. 1915 bis 30. Sept. 1916 4291 Fälle festgestellt worden; von Monat zu Monat ist die Zahl im letzten halben Jahre gesunken. Die deutsche Wissenschaft hat in diesem Kriege bewiesen, dass die Krankheit durch Läuse übertragen wird, daher sind Entlausungsanstalten das einzig sichere Gegenmittel. Hiervon machen nun auch die Polen immer mehr Gebrauch. Die deutschen Truppen in Warschau blieben bis auf sechs Fälle ganz verschont, da sie ganz regel-

mässig entlauset wurden. Von den sechs Kranken starben zwei.

Der tägliche Typhuszugang betrug im Oktober 1915 noch 436 Fälle, im Juli 1916 nur noch 76. Diese Besserung ist, da Warschau über gutes Trinkwasser verfügt, vor allem auf die bessere Nahrungsmittelhygiene zurückzuführen. Ruhr (Dysenterie) zählte im September 1915 nicht weniger als 133 Erkrankungen; im September 1916 nur noch 203, also etwa ein Sechstel.

Noch erheblicher nahmen die Pocken ab. Im September 1915 kamen in Warschau 183 echte Pockenfälle vor, im gleichen Monat 1916 — dank der inzwischen durchgeführten Zwangsimpfungen — 12 Fälle, also der fünfzehnte Teil des Vorjahres. Bei den deutschen Truppen ereigneten sich seit der Besetzung Warschaus im ganzen nur drei sehr leichte Pockenfälle.

Auch Scharlach hat sich gleichmässig fort schreitend und erheblich vermindert: 484 Fälle im September 1915, 41 im September 1916, also rund nur noch ein Zehntel.

Die Gesamtzugänge aller Infektionskrankheiten erreichten im September 1916 ihr Minimum mit 20 pro Tag, d. i. ein Viertel des Vorjahres.

Die städtischen Krankenanstalten Warschaus beherbergten im September 1915 täglich durchschnittlich 1118, im September 1916 nur 392 Infektionskranke, also gleichfalls rund ein Viertel des vorjährigen Bestandes. Stellt man diese Zahlen in einer Kurve graphisch dar, so ergibt sich ein steiler Abfall schon in den ersten fünf Monaten der deutschen Besetzung und vom Januar 1916 ab ein immer weiteres Sinken der Linie. Der Gesundheitszustand der bürgerlichen Bevölkerung hat sich somit dank der deutschen Fürsorge in überraschend kurzer Zeit von seinem früheren Tiefstand emporgehoben und wird sich bei Fortsetzung der »deutschen Methoden« noch weiter bessern lassen.

Die Besatzungstruppen erfreuen sich eines andauernd sehr guten Gesundheitszustandes.

Die Sanierung Warschaus ist eine hervorragende Leistung deutscher Arbeit.

Verschiedenes.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Süsstoffgesetz. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. An die Stelle der Absätze 1 bis 3 des § 10 der Ausführungsbestimmungen zum Süsstoffgesetz vom 7. Juli 1902 treten folgende Bestimmungen:

„Süsstoff dürfen die Apotheken nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheines (§ 7) und vorschriftsmässig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) oder gegen schriftliche, mit Ausstellung und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes verabfolgen.“

Ärzte dürfen Anweisungen zum Bezuge von Süsstoff nur in Ausübung ihres ärztlichen Berufes und über nicht

grössere Mengen ausstellen, als sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung oder zur Abwehr von Schädigungen der Gesundheit von Menschen in dem zur Behandlung stehenden Falle erforderlich scheinen. Gegen eine solche Anweisung dürfen nicht mehr als 15 g raffiniertes Saccharin oder eine

entsprechende Menge der übrigen Süsstoffarten abgegeben werden.*

2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Muster zu den Ausführungsbestimmungen, soweit erforderlich, zu ändern.

MOSER'S COCA-PEPSIN PRÄPARATE:
DIGESTOMAL, ELIXIR u. TABLETTEN
SAUER und ALKALISCH. 316]24.15

— Kombination von Bitterstoffen mit Verdauungsfermenten —
klinisch erprobt und zuverlässig bei den verschiedensten Magen- und Darmkrankheiten und hervorragend als
Digestivum, Stomachicum, Roborans.
Vorzüge: Eminente Verdauungskraft, rasch appetitanregende Wirkung, u. damit zusammenhängend eine natürl. Besserung des Kräftezustandes.
Chem. Labor. J. Moser, Kirchzarten-Freiburg i. Br.



Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse
für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten Mittelstandes. — 4.50 M bis 6.50 M pro Tag. — Sommer- und Winterkur.
Prospekt durch **die Verwaltung.**
Auch während des Krieges geöffnet. 323]24.9

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager der vorgeschriebenen **Formulare** zu

bezirksärztlichen Zeugnissen und Gutachten für

Führer von Kraftfahrzeugen.

Karlsruhe. Malsch & Vogel,
Buchdruckerei und Verlagshandlung

GOLDHAMMER-PILLEN

Bism. salicyl. u. Carbo mit reichlich Ol. menth. pip.
Darmflöschlich gelatiniert. Seit Jahren mit bestem Erfolg erprobtes Spezialpräparat bei
Chron. Darmkatarrhen-Darmgärungen

Sch. à 60 Pillen - 2 Mk. in den Apotheken. Ärztemuster gratis.
Laboratorium F. Augsberger, Strassburg i. E.

314]24.3

Sanatorium „Schwarzwaldheim“ Schönberg b. Wildbad

Württ. Schwarzwald
650 m. ü. d. Meere.

Kombinierte Anstalts- und
Tuberkulinbehandlung.
Lungenkollaps-therapie.
Operat. Kehlkopfbehandlung.

Privatheilanstalt für Lungenkranke.

Mittlere Preise.
3 Ärzte.

≡ **Chefarzt Dr. Baudeliez** ≡ Prospekte frei durch d. Verwaltung.

341]19.2

Den Herren Bezirksärzten zur gefälligen Kenntnisnahme!

Die im Schulverordnungsblatt Nr. 18 von 1915, Seite 157, vorgeschriebenen neuen Formulare zum

Zeugnis

über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand

für die Meldung zur Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt

(§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Schulordnung der Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904)

sind bei den Unterzeichneten zu haben.

Karlsruhe

Malsch & Vogel
Buchdruckerei und Verlagshandlung

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

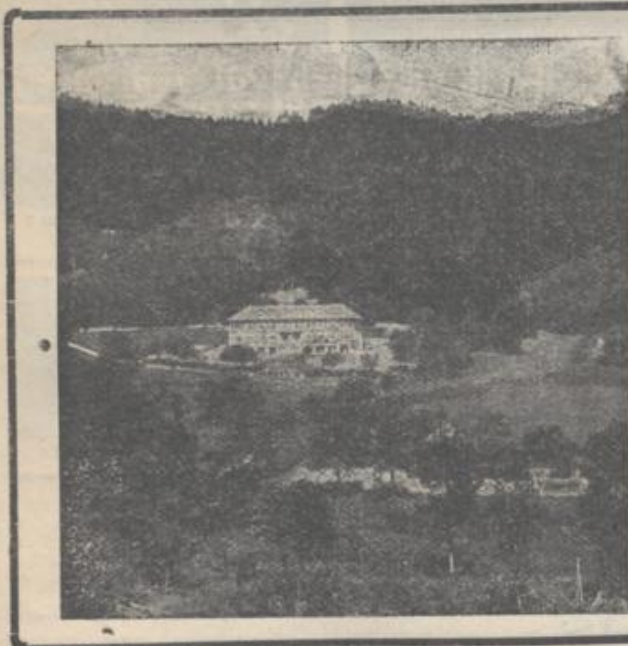
Fernsprecher 1 870 und 19 728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärztoverband Leipzig.

Aachen	Gröditz b. Riesa	Köln a. Rh.	Quint b. Trier	Steinigtwolms- dorf
Angermünde , Kr.	Grossbeeren , Bez.	Köln-Kalk	Rambach	Teltow , Brdgb.
Berlin-Lankwitz	Guxhagen , Bezirk	Kraupischken ,	Reichenbach ,	Templin , Kreis
Bremen	Cassel	O.-Pr.	Schlesien.	Vöhrenbach , Baden
Corbetha	Halle S.	Kreuznach , Bad	Riesa a. Elbe-Gröba	Walldorf , Hessen
Diedenbergen	Hanau , San.-Verein	Eichtenrade bei	Ringenhain	Warmbrunn-
Diedenhofen , Loth.	Heckelberg , Kreis	Berlin	Rothenfelde bei	Hernsdorf , Rie-
Dietz a. L.	Oberbarnim	Mohrungen , Bez.	Fallersleben	sengebirge
Dietzenbach , Hess.	Heldburg A.-G. zu	Naurod	Ruhla , Thür.	Weissenfels a. S.
Düsseldorf	Hildesheim	Niederneukirch	Schirgiswalde ,	Weissensee b. Berlin
Elbing	Holzappel i. T. und	Oberbarnim , Kreis	Regsbzk. Bautzen	Witkowo , Posen
Eschede , Hann.	Umgebung	Oberneukirch	Schönebeck a. E.	Zeitz , Prov. Sa.
Freudenberg	Hilgen , Rhld.	Oderberg i. d. Mark	Schorndorf ,	Zillertal-Erd-
Gellenkirchen ,	Kaiserslautern	Ostnitz (Sa.)	Württemberg	mannsdorf ,
Kr. Aachen	Kattowitz , Schl.	Ottweiler , Rhld.	Schreiberhan ,	Riesengebirge
Giessmannsdorf	Kaufmännische	Preuss. Holland	Schweidnitz , Schl.	Zobten a. B., Schl.
(Schlesien)	Kr.-K. für Rheind.	Bezirk	Bahnarztst.	
Gröba-Riesa	n. Westf.		Selb , Bayern	
	Klingenthal , Sa.		Stahnsdorf , s. Telt.	

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das **Generalsekretariat, Leipzig**, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schif- 356] Arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen.



Sanatorium Nordrach

im badischen Schwarzwald,

für Lungenkranke

(Private).

Herrliche Lage direkt am Wald, schöne und bequeme
Waldspaziergänge.

Eröffnet am 1. März 1915.

Leitender Arzt: Dr. K. Weltz

HEIDELBERG. Dr. Sack's
Sanatorium für Haut- und Harnkranke

Dermatol. Beh. — Licht-, Röntgen-, Hochfrequ.- und Radium-
Therapie. — Kosmet. Heilverf. — Hg. und Salvarsankuren. —
Urolog. Beh. 343[24.8

Mit 1 Beilage: Prospekt der Firma Dr. R. und Dr. O. Weil, Frankfurt a. M., über Droserin.